

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohngebiet „Am Werder“ Seite 5
- Hebesatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Freiwilliger Landtausch Krevese-Wahrenber, Verf.-Nr.: 39SAW155 Seite 6
- Unternehmensflurbereinigungsbeschluss Beuster sowie Geestgottberg nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - Änderungsanordnung Nr. 10 Geestgottberg Seite 6-9

Hebesatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1, 99 Abs.1 und Abs.2 und 100 Abs.2 Satz 1 Nr.5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA

S. 288), der §§1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 27.10.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 380 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 gültig.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28.10.2020


Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohngebiet „Am Werder“

Hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses III/2020/163 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 für die im Lageplan dargestellten Flächen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wohngebiet „Am Werder“ beschlossen.
Bestandteil des Beschlusses ist, dass das Bauleitplanverfahren stets verfahrensoffen bleibt.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 29.10.2020



Nico Schulz
Der Bürgermeister



Freiwilliger Landtausch Krevese – Wahrenberg, Verf.-Nr.: 39SAW155

Öffentliche Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 10. November 2020 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das o.g. Freiwillige Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem freiwilligen Landtauschverfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Hansestadt Osterburg Gemarkung Krevese	Flur 3	Flurstücke 3, 74
Gemeinde Aland Gemarkung Wahrenberg	Flur 4	Flurstücke 76, 325, 527, 528, 784/105

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt gemäß den Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 35,7860 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Hallmann

– Öffentliche Bekanntmachung –
Flurbereinigungsbeschluss Beuster sowie
Änderungsanordnung Nr. 10 Geestgottberg
vom 01.10.2020

Flurbereinigungsverfahren: Beuster
Geestgottberg
Landkreis: Stendal
Verf.-Nr.: 611-37SAW803
611-37SAW809

A. Verfügender Teil

1. Entscheidung

Gemäß §§ 87 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit das **Flurbereinigungsverfahren Beuster** im Landkreis Stendal angeordnet.

Das Verfahren wird nach den §§ 87 ff. FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Landkreis Stendal in der Gemarkung Beuster jeweils Teile der Fluren 1, 2, 3, 4.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke mit Stand vom 05.08.2020 ist Anlage dieses Beschlusses. Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigefügt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 455 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

2. Änderungsanordnung Nr. 10 zum Flurbereinigungsverfahren Geestgottberg

Im angeordneten Flurbereinigungsverfahren Geestgottberg werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die folgenden Flurstücke ausgeschlossen und unterliegen zukünftig dem Flurbereinigungsverfahren Beuster:

Gemarkung Beuster; Flur 1; die Flurstücke 110/1, 110/6, 110/7, 110/8 und Flur 2; die Flurstücke 19/7, 19/16, 31/45, 31/48, 31/49 sowie Flur 4, das Flurstück 5/22.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Geestgottberg umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.001 ha.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von isoliertem Gebäudeeigentum;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergemeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Beuster“

und hat ihren Sitz in der der Hansestadt Seehausen, Ortsteil Beuster, im Landkreis Stendal.

Träger des Unternehmens „Neubau der BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit 3.1/3.2a nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis zur Landesgrenze Brandenburg / Sachsen-Anhalt“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd bzw. im späteren Verlauf gemäß Dienstleistungsvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.2007 die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES).

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinne von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

6. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Anschrift Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

7. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden) und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 234 und
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Sachgebiet 14, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Im Auftrag

Teichmann

Hinweis:

Der Inhalt der oben aufgeführten Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Flurbereinigungsbehörde veröffentlicht unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/flurbereinigung-kreis-stendal/flurbereinigung-beuster>

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegendem Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können um Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/service/datenschutzhinweise/>

Landesverwaltungsamt
409 – Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, 01.10.2020

Flurbereinigungen: Beuster
Geestgottberg

Landkreis.: Stendal

Verf.-Nr.: 611-37SAW803
611-37SAW809

Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 01.10.2020

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den § 87 ff. FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet wird für das Unternehmen „Neubau der BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit 3.1/3.2a nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis zur Landesgrenze Brandenburg / Sachsen-Anhalt“ ca. 23 ha Kompensationsmaßnahmenfläche verortet. Die Maßnahmen sind aus arten- und habitatschutzrechtlichen Gründen notwendig.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG für das Unternehmen „Neubau der BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit 3.1/3.2a nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis zur Landesgrenze Brandenburg / Sachsen-Anhalt“ ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 15.02.2019 festgestellt worden. Am 25.02.2010 i. V. m. Ergänzungsantrag vom 26.01.2018 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch die Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch die Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und –größen entstehen. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen. Für die Abgrenzung des Gebietes, das nach den Vorschriften der §§ 87 ff. FlurbG bearbeitet werden soll, war maßgebend, den anstehenden Landverlust auf einen möglichst großen Kreis von Eigentümern zu verteilen und die entstehenden landeskulturellen Nachteile möglichst vollkommen auszugleichen. Das Verfahrensgebiet wurde aufgrund der Rahmenbedingungen der Flächeninanspruchnahme für die Straßenbaumaßnahme sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen abgegrenzt. Der Einwirkungsbeereich des Unternehmens ist identisch mit dem Verfahrensgebiet.

Darüber hinaus sind in diesem Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Wald- und Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff. FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären, von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Beuster nach den §§ 87 ff. FlurbG liegen somit vor.

Bei der Gebietsänderung des Flurbereinigungsverfahrens Geestgottberg handelt es sich um eine geringfügige Änderung. Die auszuschließenden Flurstücke wurden ursprünglich dem Flurbereinigungsverfahren Geestgottberg zugezogen, um kurzfristig eine Anordnung nach § 88 Nr.3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG zu ermöglichen. Da die Flurstücke in ihrer örtlichen Lage tatsächlich dem Verfahrensgebiet Beuster zugehörig sind, ist eine sinnvolle Flurneuordnung nur zu erreichen, wenn diese Bestandteil des Verfahrens Beuster werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Der Planfeststellungsbeschluss für das Unternehmen „Neubau der BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit 3.1/3.2a nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis zur Landesgrenze Brandenburg / Sachsen-Anhalt“ vom 15.02.2019 ist bestandskräftig.

Das Unternehmen wird gemäß dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Laut Planfeststellungsunterlagen sind die Voraussetzungen zur Anwendung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (VerkPBG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

1. Die Teilnehmergeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier sehr aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Bei diesen trassenfernen Kompensationsmaßnahmen des Unternehmensträgers handelt es sich um sogenannte vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen. Der Unternehmensträger beabsichtigt diese zu realisieren bevor mit den trassenbedingten Eingriffen begonnen wird. Die hierfür erforderliche Flächenbereitstellung durch die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG hat der Unternehmensträger beantragt.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
5. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

Teichmann

Amtliche Bekanntmachung

Beabsichtigte Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen Flurstück 221, Flur 17, Gemarkung Osterburg Otto Nuschke Weg

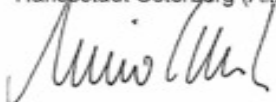
Die öffentliche Verkehrsfläche Flurstück 221, Flur 17, Gemarkung Osterburg, „Otto-Nuschke-Weg“ ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und soll lt. Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2020 gemäß § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung eingezogen werden.

Das Flurstück 221, Flur 17 weist eine Fläche von ca. 655 qm auf und ist im abgedruckten Lageplan (Farbe) gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Die Absicht der Einziehung des Flurst. 221, Flur 17, Gemarkung Osterburg wird hiermit gemäß §8 Abs.4 Satz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg erhoben werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 04.11.2020



Nico Schulz
Bürgermeister

Anlage:
- Lageplan

